

**Beglaubigte Abschrift**

526 Cs 414/21

121 Js 210/21



**Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen

Verteidiger:

wegen Volksverhetzung

hat das Amtsgericht Köln  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 07.09.2021 und 28.09.2021,  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr.  
als Richterin

Amtsanwältin

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft am 07.09.2021

Staatsanwältin

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Köln am 28.09.2021

Rechtsanwalt                    r aus Köln  
als Verteidiger der Angeklagten

Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 28.09.2021

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen  
Auslagen der Angeklagten.

- § 467 StPO -

#### Gründe:

I.

Mit Strafbefehl vom 18.06.2021, zugestellt am 28.06.2021, gegen den die Angeklagte mit am 07.07.2021 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt hat, wurde der Angeklagten vorgeworfen, am 28.01.2021 in Köln eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich verharmlost zu haben.

Das Gericht legt nach Durchführung der Hauptverhandlung – unter teilweiser Abweichung von dem Strafbefehl – Sachverhalt zugrunde:

Am Abend des 28.01.2021 hielt sich die Angeklagte in dem Restaurant                    am                    Platz auf. Die Angeklagte trug dabei keinen Mund-Nasen-Schutz. Diesbezüglich verweist die Angeklagte auf ein ärztliches Attest vom 05.06.2020, wonach Sie aufgrund einer psychischen Erkrankung von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit ist. Bei dem Besuch trug die Angeklagte einen gelben Anstecker mit der schwarzen Aufschrift „Masken befreit“ mit einem darunter illustrierten Davidstern. Die Angeklagte wurde aufgrund ihrer Verweigerung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, durch den Zeugen Schindler einer Personenkontrolle unterzogen. Nach Hinzutreten eines weiteren Kollegen fiel den Beamten der Anstecker auf.

II.

Die Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Die Feststellungen zu Ziffer I sind tragen den Anklagevorwurf nicht. Denn es sind nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 130 Abs. 3 StGB erfüllt.

Nach § 130 Abs. 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

Zwar stellt die Verwendung des Ansteckers eine Verharmlosung einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art dar. Denn der überspritzte Hinweis auf die eigene Opferrolle, in der sich die Angeklagte sieht, gegen die sie sich indes – anders als die Juden unter der Herrschaft des Nationalsozialismus – mit rechtsstaatlichen Mitteln wenden kann, durch die Herstellung einer Verbindung und eines Vergleiches mit den Taten, denen sich die Juden in der Zeit des Nationalsozialismus ausgesetzt sahen, stellt eine Bagatellisierung von Art, Ausmaß und Folgen der Gewaltmaßnahmen gegen die Juden dar.

Die Handlung der Angeklagten ist indes nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Eignung der festgestellten Äußerung zur Störung des öffentlichen Friedens in der Tatvariante des Verharmlosens, anders als in den Fällen der Billigung und der Leugnung, in denen die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens indiziert ist, festzustellen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 22.06.2018, 1 BvR 2083/15, zit. nach juris, Rn. 23). Der öffentliche Frieden bezeichnet einen objektiv feststellbaren Lebenszustand allgemeiner Rechtssicherheit und des frei von Furcht voreinander verlaufenden Zusammenlebens der Staatsbürger sowie das Vertrauen der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden leben zu können (Krauß, in: Laufhütte u. a., StGB Leipziger Kommentar, 13. Aufl. 2021, § 130 Rn. 3, 72). Dabei ist im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien zielt, nicht tragfähig. Ebenso wenig soll § 130 Abs. 3 StGB dem Schutz vor einer „Vergiftung des geistigen Klimas“ dienen. Legitimes Schutzziel ist der öffentliche Frieden in einem Verständnis als Gewährleistung von Friedlichkeit. Ziel ist hier der Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind. Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich insoweit auf die Außenwirkung von Meinungsäußerungen, etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern (BVerfG, aaO, Rn. 26 f.).

Diese Schwelle hat die Angeklagte durch Ihre mit dem Tragen des Ansteckers verbundene Meinungsäußerung nicht erreicht.

Die Angeklagte hat den auf dem Anstecker illustrierten Davidstern für ihre Kritik an dem Umgang mit Personen, die keine Maske tragen, instrumentalisiert. Dies begründet für sich allein noch keine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens. Die Grenzen der Meinungsfreiheit sind noch nicht überschritten. Von dieser sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst offensichtlich anstößige, abstoßende und bewusst provozierende Äußerungen gedeckt, die wissenschaftlich haltlos sind und das Wertfundament unserer gesellschaftlichen Ordnung zu diffamieren suchen. Die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes setzt darauf, dass solchen Äußerungen nicht durch Verbote, sondern in der öffentlichen Auseinandersetzung entgegengetreten werden. Die Meinungsfreiheit findet erst dann ihre Grenzen im Strafrecht, wenn die Äußerungen in einen unfriedlichen Charakter umschlagen (BVerfG, aaO, Rn. 29 f.). Das Grundgesetz geht davon aus, dass auch und gerade unliebsame, beunruhigende Meinungen ertragen werden müssen.

Nach den getroffenen Feststellungen sollte der von der Angeklagten getragene Anstecker auf einen unsachgemäßen Umgang mit Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind, hinweisen. Einen darüberhinausgehenden unfriedlichen Charakter weist er nicht auf. Er ist frei von Appellen, die auf rechtsgutgefährdende Handlungen angesetzt sind. Eine Gefährdung der Friedlichkeit ist hierin nicht zu sehen. Eine solche liegt regelmäßig vor, wenn durch Inhalt, Art und Umstände der Meinungsäußerung deutlich wird, dass sie aktuell auf konkrete Personen, Personengruppen oder reale Situationen bezogen ist und ihr ein Bedrohungspotential innewohnt, so dass in der Gruppe oder in dem Bevölkerungsteil, gegen die sich die Tathandlung richtet, das Vertrauen in ein Zusammenleben ohne Furcht um Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit erschüttert wird (*Krauß*, aaO, Rn. 72 m. w. N.). Zwar hat die Angeklagte durch Verwendung des Davidsterns einen Bezug zu Juden als Gruppe oder Bevölkerungsteil hergestellt. Indes ging es ihr hierbei nicht um eine gegen diese Gruppe gerichtete Äußerung. Vielmehr wollte sie sich selbst – vergleichbar mit dieser Personengruppe – als Opfer darstellen.

Zwar handelt es sich bei Art. 130 Abs. 3 StGB um ein abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt, so dass es nicht zu einer konkreten Gefahr für den öffentlichen Frieden gekommen sein muss, sondern es auf die generelle Gefährlichkeit der konkreten Tat ankommt (*Krauß*, aaO, Rn. 16). Eine konkrete Eignung zur Störung aufgrund einer generalisierenden Betrachtungsweise und generelle Gefährlichkeit kann indes nicht festgestellt werden. Eine konkrete Eignung zur Friedensstörung ist gegeben, wenn aus der Sicht eines objektiven Beobachters eine begründete Besorgnis dafür besteht, es werde zu einer Friedensstörung kommen, wobei auf einen voraussehbaren, wahrscheinlichen Geschehensablauf abzustellen ist (*Krauß*, aaO, Rn. 75). Eine Friedensstörung durch die Verwendung des Ansteckers ist indes auch aus Sicht eines objektiven Beobachters unwahrscheinlich. Diese Einschätzung wird auch nicht durch das tatsächliche Geschehen widerlegt. Die Vernehmung des

Zeugen Schindler hat vielmehr ergeben, dass der Anstecker zunächst gar nicht – weder von ihm noch den sich in dem Imbiss aufhaltenden Personen – wahrgenommen wurde, sondern das Augenmerk auf dem Nichttragen eines Mund-Nasenschutzes lag.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Dr.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln



